

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes
(NÖ GBezG-Novelle 2011)**

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. 1005, wird wie folgt geändert:

Dem § 14 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte oder überlebende eingetragene Partner, die Kinder und der frühere Ehegatte oder frühere eingetragene Partner des verstorbenen Bürgermeisters.

(5) Überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Bürgermeisters mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.

(6) Früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Bürgermeister aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.